

BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG VON TEILBEREICHEN DES AMTES FÜR GRÜNLANDEN

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung von Teilbereichen des Amtes für Grünanlagen eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 22.10.2015 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 08.10.2015, Zl. KA-07578/2015 ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Prüfauftrag/-umfang

Prüfkompetenz

Die Kontrollabteilung ist gemäß § 74 Abs. 2 lit. a des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 (IStR 1975) unter anderem beauftragt, die Gebarung der Stadt und ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen zu prüfen. Nach § 74a Abs. 2 IStR kann sich die Prüfung dabei auf die gesamte Gebarung oder auf bestimmte Teile davon erstrecken. In Wahrnehmung dieses gesetzlichen Auftrages und in Anlehnung an § 74c leg. cit. hat die Kontrollabteilung in der Magistratsabteilung III (MA III) eine stichprobenartige Prüfung von Teilbereichen der Gebarung des Amtes für Grünanlagen vorgenommen.

Die Einschau konzentrierte sich im Sinne des § 74a Abs. 1 IStR auf die Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften, auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie auf die ziffernmäßige Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Gebarung.

Prüfungsgegenstand

Aufgrund einer im Vorfeld durchgeführten „Prüfung von Teilbereichen der Gebarung des Referates Friedhöfe“, welches dem Amt für Grünanlagen zugeordnet ist, konzentrierte sich die gegenständliche Einschau auf die Referate

- Stadtgardendirektion und
- Grünanlagen – Planung und Bau.

Die Schwerpunkte der durchgeführten Prüfung wurden von der Kontrollabteilung dabei vorrangig auf

- eine Beschreibung der amtseigenen Aufgaben (Tätigkeitsprofil) und Produkte,
- die Vorstellung der Leistungen des Amtes anhand von Kennzahlen,
- die Prüfung der Personalgeston,
- die Abbildung des Amtes in der städtischen Jahresrechnung,
- die Abbildung desselben in der Kostenrechnung sowie
- im Detail auf die städtische Kompostieranlage gelegt.

Im Zuge der Prüfung untersuchte die Kontrollabteilung generell die Haushaltsjahre 2014 und 2013, wobei zu Vergleichszwecken teilweise auch auf Daten aus vorhergehenden Jahren oder auf jene des laufenden Haushaltsjahrs Bezug genommen wurde.

Gender-Hinweis

Die Kontrollabteilung weist darauf hin, dass alle in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichten Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform formuliert werden und gleichermaßen für Frauen und Männer gelten.

Anhörungsverfahren

Das gemäß § 53 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

2 Aufbauorganisation

Leistungsumfang des Amtes für Grünanlagen

Gemäß § 38 Abs. 2 des Innsbrucker Stadtrechts und der Geschäftseinteilung des Stadtmagistrats Innsbruck ist das Amt für Grünanlagen eines von 9 Ämtern, die der MA III – Planung, Baurecht und technische Infrastrukturverwaltung zugeordnet sind. Der Leistungsumfang beinhaltet

- die Planung, Ausschreibung, Bauleitung, Errichtung und Instandhaltung der städtischen Park- und Grünanlagen, von begrünten Verkehrsflächen, von Kinderspielplätzen und von Sport- und Freizeiteinrichtungen im öffentlichen Interesse,
- die Straßenverwaltung und den Winterdienst auf öffentlichen Promenaden und in öffentlichen Parkanlagen,
- die laufende Überwachung, Reinigung und Instandhaltung von Bach- und Flussläufen, soweit nicht das Amt Straßenbetrieb oder das Amt für Land- und Forstwirtschaft zuständig ist,
- die Parkaufsicht (in Form einer baulichen Kontrolle; die Überwachung der Park- und Spielplatzordnung erfolgt durch die Mobile Überwachungsgruppe des Amtes für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen der MA II),
- die Führung der Stadtgärtnerei,
- die Führung der städtischen Grünkompostieranlage,
- die Führung eines Baumkatasters,
- die Durchführung von Gestaltungswettbewerben und Beratung in gärtnerischen Belangen,
- die Durchführung der Bewerbe "Grünes und blühendes Innsbruck" und Beratung für Gärten und Blumenschmuck von Privatpersonen,
- die Mitwirkung an der Vollziehung des Pflanzenschutzgesetzes für Tirol,
- die Mitwirkung an der Vollziehung des Gemeindesaniättsdienstgesetzes, soweit damit nicht die Magistratsabteilung II oder die Magistratsabteilung V betraut ist,
- Gutachten und Kostenschätzungen für Grünraumprojekte,
- Stellungnahmen zur Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung sowie zu Stadtentwicklungsstudien,

- die Verwaltung und Instandhaltung der städtischen Friedhöfe und
- die Vollziehung der Friedhofsordnung sowie der Friedhofsgebührenordnung.

Des Weiteren besorgt das Amt für Grünanlagen die Pflege der Park- und Grünanlagen, Kinderspielplätze sowie Sport- und Freizeiteinrichtungen für die Volks- und Neuen Mittelschulen, Kindergärten und Jugendhorte sowie eine Vielzahl an Wohnanlagen, welche allesamt überwiegend im Eigentum der IIG & Co KG stehen bzw. im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrages der IISG zur Verwaltung übergeben wurden.

Die Tätigkeiten des Amtes wurden in neun Produkten kategorisiert:

- Instandhaltung und Verwaltung von Grünanlagen
- Produktion, Ankauf u. Verkauf v. Pflanzen u. sonstigen Produkten,
- Förderungsmaßnahmen
- Verarbeitung des Grünabfalls
- Planung und Errichtung von Grünanlagen im öffentlichen Interesse
- Fachgutachten für öffentliche Dienststellen und Private
- Verwaltung städtischer Friedhöfe
- Gräberverwaltung
- Beisetzungen

3 Kennzahlen zum Amt für Grünanlagen

Referat
Stadtgardendirektion

Zum Prüfungszeitpunkt besorgten die Referatsmitarbeiter der Stadtgardendirektion die Instandhaltung und Verwaltung von ca. 1.332.745 m² Grünflächen und etwa 25.000 Bäume im Stadtgebiet von Innsbruck.

Die Arbeiter der 14 Grünpflege- und 2 Baumschnittpartien sowie die dem referatsinternem Arbeitsbereich Gartenbauhof / Lager zugeordneten Arbeitskräfte (Tischler, Kraftfahrer, Lagerverwalter etc.) zeichnen für die Pflege von Parkanlagen und 71 Spielflächen (Spiel-, Liege- und Hundewiesen sowie Spiel- und Ballspielplätze) verantwortlich und sind für die Betreuung der zugeordneten Infrastruktur wie bspw. Spielgeräte, Parkbänke und Brunnen zuständig. In den Wintermonaten führen sie auf den Geh- und Radwegen der Parkanlagen sowie der Inn- und Sillpromenaden den Winterdienst durch.

Im Jahr 2013 mussten insgesamt 170 Bäume infolge von Vandalismus, Sturmschäden, Unfällen und Bauvorhaben entfernt werden bzw. wurden 186 Neupflanzungen von Bäumen durchgeführt. Im Jahr 2014 wurden 236 Bäume gefällt und 276 nach- bzw. neugepflanzt.

Auf ca. 1.600 m² Hochglas- und 750 m² Folienhausflächen werden von den Mitarbeitern der Stadtgärtnerei rd. 85.000 Einjahresblumen gezüchtet und zweimal jährlich (Frühjahr, Sommer) in den öffentlichen Parkanlagen und Verkehrsgrünanlagen ausgepflanzt. Zusätzlich werden jährlich im Herbst rd. 90.000 Blumenzwiebeln gesetzt.

Die Kompostieranlage am Standort der ehemaligen Mülldeponie Rossau hat im Jahr 2014 rd. 6.525 t an Grünschnittmaterial angenommen sowie rd. 1.130 m³ Hackschnitzel und etwa 3.050 t Kompostmaterial hergestellt.

Der amtliche Fuhrpark umfasste zum Prüfungszeitpunkt 35 Fahrzeuge.

Referat Grünanlagen – Planung und Bau

Im Referat Grünanlagen – Planung und Bau sind insgesamt sechs Mitarbeiter mit der Planung, Errichtung und teilweisen Betreuung von Grünanlagen im öffentlichen Interesse beschäftigt. Die Aufgaben umfassen u. a. die Vergabe von Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen, die Bauüberwachung sowie die Baubetreuung. In manchen Fällen wirken ausgewählte Referatsmitarbeiter in beratender Funktion bei der Erstellung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, der Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung sowie in der Planung von öffentlichen und privaten Baumaßnahmen mit, geben Stellungnahmen ab und erstellen Fachgutachten.

Im Jahr 2014 konnten u. a. die Freiflächengestaltungen im Bereich des Seniorenwohnheims Olympisches Dorf sowie die Rad- und Fußwegverbindung zwischen Olympiastraße und Wiesengasse fertiggestellt werden. Außerdem fanden sich bspw. der Grüngürtel Reichenau/Gutshofweg, die Neugestaltung der Franz-Greiter-Promenade oder umfassende Maßnahmen im Zusammenhang mit der Regional- und Straßenbahn in planerischer und baulicher Umsetzung.

4 Grünflächen- und Baumkataster

Beschreibung

Der Grünflächenkataster umfasst die grafische Darstellung aller Anlagen und Flächen im Stadtgebiet, für deren Instandhaltung und Verwaltung die insgesamt 14 Landschaftspflege-Partien der Stadtgardendirektion die Verantwortung über haben. Die Bestandsverwaltung enthält Informationen zur Größe und materiellen Beschaffenheit der Grünflächen und gibt Auskunft über die jeweilige geografische Lage und Zuständigkeit der Arbeitspartien. Die regelmäßige Aktualisierung der eingetragenen Baum- und Grünflächenbestände sowie Neupflanzungen und -anlagen erfolgt durch einen Mitarbeiter des Amtes für Grünanlagen.

Grünflächenkataster

Zum Prüfungszeitpunkt war angedacht, den Auf- und Ausbau des Grünflächenkatasters zu einem Grünflächeninformationssystem voranzutreiben, welches mittelfristig eine Vielzahl an – zum Teil bereits integrierten – Metadaten bereitstellen soll, wie bspw.

- Grafische Darstellung aller Anlagen inkl. Teilflächen
- Bestandsverwaltung

- Information über Größe der Flächen, Anlageninventar, stadt- und amtsinterne Zuständigkeit, vertragliche Vereinbarungen etc.
- Abfragen/Statistiken/Berichte
- Dokumentation/Steuerung der Betreuung
 - Ermittlung des notwendigen Pflegeaufwandes pro Anlage als Entscheidungshilfe für Personalbedarf und -einsatz sowie Pflegekostenprognosen
 - Soll-Ist-Vergleich d. Pflegeaufwandes / Pflegekosten pro Anlage
 - Leistungsverrechnung mit Stunden- und Materialerfassung vor Ort (Direkterfassung der Arbeitsdauer, Überstunden, Schmutz- und Gefahrenzulagen pro Mitarbeiter, von an Dritte weiterverrechenbarer Kosten etc.)

Baumkataster

Im Baumkataster – einem digitalen Managementsystem mit Anbindung an das web-basierende geografische Informationssystem – erfolgt die systematische Dokumentation des physiologischen Zustandes jedes Baumes sowie der durchgeführten Maßnahmen am Baum und Baumumfeld. Er bildet ein Verzeichnis, in dem Bäume und Baumbestände dokumentiert, lagemäßig eindeutig zugeordnet und verwaltet werden und ermöglicht die nachweisliche Überwachung der Verkehrssicherheit und Baumgesundheit sowie im Schadensfall – einerseits durch herabfallende Teile des Baumes (Stichwort „Verkehrssicherungspflicht – Haftung des Besitzers bzw. Baumeigentümers im Schadensfall gemäß Rechtsprechung in Anlehnung an § 1319 ABGB), andererseits bei Beschädigung des Baumes durch Dritte – eine entsprechende Beweisführung.

5 Personalgestion

Personelle Ist-Situation

Die Agenden der prüfungsrelevanten Referate wurden zum Prüfungszeitpunkt von insgesamt 82,25 Mitarbeitern (lt. Dienstpostenverteilungsplan) bewerkstelligt. 5,5 davon befanden sich in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. Die restlichen 76,75 Bediensteten standen in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnis.

Entlohnung

Die Entlohnung der Belegschaft erfolgte im Rahmen der allgemein für die Bediensteten des Stadtmagistrates geltenden Gehaltstafeln. Die Vergütung der mit den tätigkeitsverbundenen besonderen Erfordernissen geschah mit Hilfe von Zulagen und Nebengebühren.

Saisonarbeiter

Neben den jahresdurchgängig Beschäftigten waren auch Mitarbeiter im Rahmen von Saisonarbeitsverträgen mit überwiegend 40 Wochenstunden für gärtnerische Hilfsarbeiten eingesetzt.

Die Entlohnung orientiert sich am jeweiligen Bezugsansatz für Hof- und Feldarbeiter lt. Anlage I Punkt C des Kollektivvertrages für die Landarbeiter Tirols. Zum Stichtag 15.04.2015 waren 40 Saisonarbeiter im Amt für Grünanlagen beschäftigt. Eine detailliertere Abstimmung der Kontrollabteilung mit dem Amtsvorstand ergab, dass ein Saisonarbeiter mit einem Beschäftigungsausmaß von 50 % dem Referat Friedhof zuge-

teilt war und die restlichen Saisonarbeiter (davon 5 halbtags) ihren Dienst in der Stadtgardendirektion versahen.

Unterkunft der Partien – Empfehlung

Die Instandhaltung von Grünanlagen war insgesamt in 17 Partien unterteilt. Den Partieführern stand wiederum ein Techniker (insgesamt 3) vor.

Aufgrund der geographischen Einteilung von Arbeitsgruppen (Partien), haben einige dieser Gruppen Ihre Betriebsstätte nicht in der Dienststelle Trientlgasse 13, sondern sind in Ihrem zugeteilten Gebiet untergebracht. Bei den Unterkünften für die Partien handelte es sich um Liegenschaften, die entweder im Eigentum der Stadt Innsbruck standen oder von der Stadt Innsbruck angemietet wurden. Für eine dieser Unterkünfte, die im Eigentum der IIG & Co KG steht, bestand jedoch keine schriftliche Vereinbarung. Die Kontrollabteilung empfahl daher, eine schriftliche Vereinbarung für die Nutzung der Räumlichkeit herbeizuführen.

Im Anhörungsverfahren teilte das Amt für Grünanlagen der Kontrollabteilung mit, dass die empfohlene vertragliche Vereinbarung zur Nutzung der erwähnten Räumlichkeiten angestrebt wird.

Arbeitszeitaufzeichnungen – Anregung

Die Arbeitszeitaufzeichnung erfolgte im Referat Grünanlagen – Planung und Bau automatisiert über das städtische Zeiterfassungssystem. Beim Referat Stadtgardendirektion wurde lediglich die Organisationseinheit Verwaltung – Büro ebenfalls automatisch erfasst. Für die restlichen Mitarbeiter wurde eine händische Stundenaufzeichnung geführt. Die Kontrollabteilung hält ergänzend dazu fest, dass das Gesetz keine konkrete Form für Arbeitszeitaufzeichnungen vorsieht. Die händischen Aufzeichnungen wurden anschließend in eine Datenbank übertragen, mit deren Hilfe die zeitlich relevanten Informationen (Überstunden, Urlaub, Krankenstände) verwaltet wurden.

Die Kontrollabteilung regte an, die Richtigkeit der händischen Stundenaufzeichnungen (speziell der aufgezeichneten Überstunden und Gefahrenzulagen) durch die städtischen Arbeitnehmer mit ihrer Unterschrift zu bestätigen.

In der Stellungnahme wurde seitens des Amtes für Grünanlagen die Einführung eines internen Systems zur Umsetzung der Anregung zugesichert.

Überstunden und Bereitschaftsdienst

Im Jahr 2013 sind insgesamt 902,5 und im Jahr 2014 in Summe 726,25 Überstunden angefallen. Der Großteil der Abweichung der beiden Jahre (insgesamt 176,25 Stunden) resultierte laut der Aussage des Amtsvorstandes hauptsächlich aus einem Schadensereignis im Oktober 2013, bei welchem durch Schneefall massive Baumschäden entstanden sind. Die notwendigen Aufräumungsarbeiten hatten entsprechende Überstunden zur Folge.

Aufgrund des Winterdienstes, den das Amt für Grünanlagen durchführt, ist in den Wintermonaten ein Bereitschaftsdienst eingerichtet, mit dem man auf die Anforderungen der Wetterverhältnisse reagieren

kann. Das Jahr 2013 war mit 2.961,25 auch im Bereich der Bereitschaftsstunden intensiver als das Jahr 2014 mit 2.743,25 Stunden. Hauptgrund hierfür ist, dass im November 2014 wetterbedingt kein Bereitschaftsdienst notwendig war.

Lehrlinge

Im Amt für Grünanlagen waren während des Zeitraumes der Prüfeinschau durch die Kontrollabteilung 10 Lehrlinge beschäftigt. Die Lehrlinge werden im Dienstpostenverteilungsplan bei den außerplanmäßigen Bediensteten geführt und sind im oben erwähnten Personalstand (82,5 Mitarbeiter) nicht enthalten. 3 Lehrlinge waren im Gartenbau und 7 Lehrlinge in der Garten- und Grünflächengestaltung in Ausbildung.

Asylwerber - zukünftige Budgetierung - Empfehlung

Zusätzlich zu den oben genannten Mitarbeitern wird im Amt für Grünanlagen auch Asylwerbern seit dem Jahr 2006 die Möglichkeit gegeben, einer Beschäftigung nach zu gehen. Die Erwerbstätigkeit durch Asylwerber ist im Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 – GVG-B 2005 geregelt. Für die Erbringung von Hilfstätigkeiten ist dem Asylwerber ein Anerkennungsbeitrag zu gewähren. Dieser Anerkennungsbeitrag gilt nicht als Entgelt im Sinne der Sozialversicherung und unterliegt auch nicht der Einkommensteuerpflicht. Der in diesem Sinne von der Stadt Innsbruck ausbezahlte Stundensatz beträgt € 3,00. Im Jahr 2014 wurde insgesamt eine Summe von € 28.686,00 (entspricht 9.562 Arbeitsstunden á € 3,00) als Anerkennungsbeitrag an Asylwerber für Tätigkeiten im Bereich des Amtes für Grünanlagen verrechnet und im städtischen Buchhaltungsprogramm gebucht. Die Auszahlungen an die Asylwerber wurden über die Vp. 1/815000-523280 (Geldbezüge-Arbeiter-nicht ganzj. Gelegenheitsarbeiten-Asylanten S120) im städtischen Buchhaltungssystem verarbeitet.

Im Zusammenhang mit der in Rede stehenden Voranschlagspost war für die Kontrollabteilung auffallend, dass der Voranschlag der Haushaltsstelle im Jahr 2014 auf € 272.300,00 gegenüber € 13.000,00 im Jahr 2013 anstieg. Im Budgetansatz des Jahres 2015 ist diese Voranschlagspost auf insgesamt € 279.100,00 erhöht worden. Mit Stichtag 23.06.2015 beliefen sich die getätigten Auszahlungen auf € 7.706,25. Nachdem die Kosten auf der Vp. 1/815000-523280 (Geldbezüge-Arbeiter-nicht ganzj. Gelegenheitsarbeiten-Asylanten S120) deutlich unter dem prognostizierten Wert des Jahres 2014 blieben und sich diese Tendenz auch im Jahr 2015 fortzusetzen schien, empfahl die Kontrollabteilung, diesem Umstand bei der Erstellung des nächsten Budgets entsprechend Rechnung zu tragen.

Laut Stellungnahme des Amtes für Personalwesen wurde für den Voranschlag 2016 eine Richtigstellung im Sinne der Empfehlung der Kontrollabteilung bereits beantragt.

6 Das Amt in der Jahresrechnung

Tätigkeitsfeld des Amtes in der Jahresrechnung

Das Tätigkeitsfeld des Amtes für Grünanlagen wird im städtischen Voranschlag bzw. in der Jahresrechnung in mehreren Unterabschnitten abgebildet, da die Zuordnung von Gebarungsfällen zu bestimmten Unterabschnitten – laut der für die Stadt Innsbruck geltenden Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) – nach funktio-

nellen Gesichtspunkten zu erfolgen hat. Des Weiteren haben die einzelnen Unterabschnitte teilweise unterschiedliche Vorsteuerabzugsberechtigungen.

Die Aufgabenstellung des Amtes für Grünanlagen führt daher zu einer Verteilung der amtsbezogenen Einnahmen und Ausgaben auf folgende Unterabschnitte (UA) der städtischen Jahresrechnung:

- 362000 Denkmalpflege
- 612000 Gemeindestraßen
- 749000 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
- 801110 Grünanlagen-Verwaltung
- 801120 Grünanlagen-Planung und Bau
- 813000 Abfallbeseitigung
- 815000 Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze
- 817010 Friedhöfe
- 860010 Gärtnerei
- 920000 Ausschließliche Gemeindeabgaben

Das Referat Friedhöfe wurde im Bericht KA-05747/2014 bereits ausführlich behandelt. Die Kontrollabteilung verzichtete daher auf eine tiefergehende Einschau bezüglich der vom Referat Friedhöfe betroffenen Unterabschnitte (Denkmalpflege, Friedhöfe, Ausschließliche Gemeindeabgaben) und konzentrierte sich auf die zwei weiteren Referate Stadtgardendirektion und Grünanlagen – Planung und Bau.

Vorweg weist die die Kontrollabteilung darauf hin, dass nicht alle budgetierten Voranschlagsposten in diesen tangierten Unterabschnitten unter der Anordnungsberechtigung der Leitung des Amtes für Grünanlagen (AOB 3700) standen. So wurden beispielsweise die in den Unterabschnitten präliminierten Voranschlagsposten für Personalkosten vom Vorstand des Amtes für Personalwesen oder Kosten im Zusammenhang mit der EDV vom Vorstand des Amtes für Informationstechnologie und Öffentlichkeitsarbeit verwaltet.

6.1 Referat Grünanlagen – Planung und Bau im OH

Referat Grünanlagen – Planung und Bau im OH

Das Referat Grünanlagen – Planung und Bau ist in der Jahresrechnung im gleichnamigen Unterabschnitt (801120 Grünanlagen – Planung und Bau) abgebildet.

2012 und 2013 sind bei diesem Unterabschnitt keine Einnahmen eingegangen. Ausgabenseitig schlugen sich die laufenden Kosten (Personal, EDV, Amtsausstattung) im Jahr 2013 mit € 296.300,00 bzw. 2014 mit € 319.472,75 im Rechnungsabschluss nieder.

6.2 Referat Stadtgardendirektion im OH

Gemeindestraßen

Im UA 612000 Gemeindestraße stehen insgesamt drei Einnahme- und drei Ausgabepositionen unter der Anordnungsberechtigung des Leiters des Amtes für Grünanlagen. In Summe wurden im Jahr 2013 und 2014 € 32.296,57 bzw. € 12.614,18 vereinnahmt.

Die Ausgaben summierten sich im Jahr 2013 auf € 186.222,64 und 2014 auf € 171.328,50. Im Jahr 2014 wurde für die Instandhaltung von Verkehrsgrünflächen ein Betrag von € 118.148,40 verbucht. Bei einem Großteil dieser Summe (€ 68.391,04) handelte es sich um eine interne Leistungsverrechnung, die der Vorschriften der VRV (funktionelle Gliederung) und den unterschiedlichen Vorsteuerabzugssätzen der Unterabschnitte geschuldet ist. Bei den Unterabschnitten 860010 Gärtnerei und 813000 Abfallbeseitigung, die beide voll vorsteuerabzugsberechtigt sind, wurden im Gegenzug die entsprechenden Einnahmen gebucht.

Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

Im Unterabschnitt 749000 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen wurden 3 (von insgesamt 7) Ausgabepositionen vom Amt für Grünanlagen bebucht. Diese Aufwendungen stehen im Zusammenhang mit dem von der Stadt Innsbruck jährlich durchgeführten Blumenschmuckwettbewerb „Grünes und blühendes Innsbruck“. Die Ausgaben erreichten 2013 einen Betrag von € 13.195,46 und 2014 € 14.816,99.

Grünanlagen-Verwaltung

Der Unterabschnitt Grünanlagen-Verwaltung (815000) ist rein ausgabenorientiert (2014: € 193.162,83). Der Anteil der personalbezogenen Ausgaben lag bei rd. 77 % des gesamten Unterabschnittes.

In den prüfungsrelevanten Jahren 2013 und 2014 vertrat das Amt für Grünanlagen die Stadt Innsbruck bei der Gartenausstellung in Cervia (Italien). Die benötigten Blumen, Pflanzen und diverse Materialien der „Ausstellungsstücke“ wurden im hier behandelten Unterabschnitt auf der Haushaltspost 729100 Sonst. Ausgaben-Gartenausstellung (2013: € 2.809,66 und 2014: € 3.897,79) budgetiert und ausbezahlt bzw. verbucht. Der Besuch der Gartenausstellung in Cervia wurde mit einem Zuschuss des Tourismusverbandes Innsbruck und seiner Feriendörfer unterstützt. In den Jahren 2013 und 2014 wurde auf der Post 810000 Leistungserlöse jeweils ein Betrag in Höhe von € 2.500,00 in diesem Zusammenhang im Unterabschnitt 815000 Park- und Gartenanlagen, Kinderspielflächen vereinnahmt.

Budgetierung Ausstellung Cervia – Empfehlung

Hinsichtlich der Budgetierung und Abwicklung der Einnahmen und Ausgaben, die im Zusammenhang mit einer Gartenausstellung stehen, stellte die Kontrollabteilung fest, dass diese Gebarungen laut VRV in der Ansatzgliederung 7 – Wirtschaftsförderung zu verarbeiten sind. Die Kontrollabteilung empfahl daher – analog zum städtischen Blumenwettbewerb – entsprechende Haushaltsstellen für Einnahmen und Ausgaben für Ausstellungen im bereits bestehenden Unterabschnitt 749000 – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen vorzusehen und bei der Budgetierung des städtischen Voranschlags in Zusammenarbeit mit der MA IV zu berücksichtigen.

Im Anhörungsverfahren informierte die betroffene Dienststelle die Kontrollabteilung, dass die Absicht besteht die Empfehlung zu verwirklichen, wobei die budgetäre Umsetzung noch mit der MA IV Finanz-Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung abgesprochen wird.

Stundensätze –
neuerliche Kalkulation –
Empfehlung

Im Bereich der Einnahmen waren die Leistungserlöse die finanziell umfangreichste Position dieses Unterabschnitts. Die Leistungserlöse werden hierbei einerseits unterteilt in eine Post 810000 Leistungserlöse, die für die Budgetierung und Verrechnung von Leistungen gegenüber Dritten herangezogen wird und andererseits in eine Post 810009 Leistungserlöse für den umsatzsteuerlichen Eigenverbrauch. Die Rechnungslegung der beiden genannten Voranschlagsposten fußt auf die Kalkulationsgrundsätze des Stadtsenatsbeschlusses vom 06.05.2009 (III 5470/2009-SB) und kommt lt. den vorliegenden Prüfungsunterlagen auch bei den Dienststellen des Straßenbetriebes und der Land- und Forstwirtschaft zur Anwendung. Darüber hinaus beinhaltet die Kalkulation u. a. auch einen Verrechnungszuschlag, der jedoch nicht bei stadtinternen Verrechnungen oder gegenüber stadteigenen Betrieben schlagend werden soll.

Eine rechnerische Überprüfung der ursprünglichen Stundensätze war für die Kontrollabteilung mit dem vorliegenden Datenmaterial nicht durchführbar. Weiterführende Nachforschungen brachten das Ergebnis, dass auch der Mitarbeiter der MA IV, der die ursprüngliche Berechnung durchführte, den Rechengang nicht mehr rekonstruieren konnte. Die Kontrollabteilung empfahl daher, die Stundensätze neuerlich zu berechnen, um die Nachvollziehbarkeit der Kalkulation sicherzustellen. Sollte bei der Neuberechnung eine Abweichung zu den verrechneten Sätzen auftreten, empfahl die Kontrollabteilung einen neuerlichen Beschluss im Stadtsenat herbeizuführen.

Dazu merkte die geprüfte Dienststelle an, dass das Amt für Grünanlagen Kontakt mit der MA IV aufnehmen wird, da diese die ursprüngliche Kalkulation durchgeführt hat.

Verrechnungszu-
schlag – Empfehlung

Bei den von der Kontrollabteilung ausgehobenen Rechnungen wurde bei sämtlichen 100 %igen Tochtergesellschaften kein Zuschlag verrechnet. Die Ausnahme bildeten mehrere Rechnungen an die Innsbrucker Soziale Dienste GmbH. Bei dieser Gesellschaft, die ebenfalls im Alleineigentum der Stadt Innsbruck steht, wurde der Aufschlag mehrmals hinzugerechnet. Die Kontrollabteilung empfahl, zukünftig bei der Rechnungslegung ein besonderes Augenmerk auf die Zuschlagsverrechnung zu legen und in diesem Sinne der selbst auferlegten Zurechnungslogik des Aufschlages nachzukommen.

Das Amt für Grünanlagen wird laut Stellungnahme Maßnahmen setzen, um eine weitere Minimierung der Fehlerquote im Rahmen der Zuschlagsverrechnung zu erreichen.

Schriftliche Vereinba-
rung mit IIG & Co KG –
Empfehlung

Die Vorschreibungen an die IIG & Co KG betrafen im Jahr 2014 rd. 80 % des finanziellen Volumens der oben beschriebenen Post 810000 Leistungserlöse für die Verrechnung gegenüber Dritter. Der Kontrollabteilung lag ein Vereinbarungsentwurf zwischen der IIG & Co KG und

der Stadt Innsbruck aus dem Jahr 2005 vor. Seit dem Jahr 2005 des angesprochenen Vertragsentwurfes wurde der Auftragsumfang mehrmals verändert. Der Vertrag wurde jedoch seitens der Stadt Innsbruck – lt. den übermittelten Unterlagen – nicht unterfertigt. Die Kontrollabteilung empfahl, eine schriftliche Vereinbarung bezüglich der Betreuung von Grünanlagen mit der Innsbrucker Immobilien Gesellschaft & Co KG abzuschließen und zukünftige Änderungen des Vertragsumfanges mittels Vertragszusätzen zu regeln.

Im Anhörungsverfahren gab das Amt für Grünanlagen an, dass aufbauend auf den Entwurf aus dem Jahr 2005 eine schriftliche Vereinbarung angestrebt wird.

Gärtnerei

Der Unterabschnitt 860010 Gärtnerei ist zur Gänze unternehmerisch, wodurch der Vorsteuerabzug zu 100 % beansprucht wird. Die Ausgaben beliefen sich 2013 auf € 316.692,04 und 2014 auf € 225.215,45 und die Einnahmen 2013 auf € 204.666,35 sowie 2014 auf € 205.778,98.

Auf der Ausgabenseite ist auch in diesem Unterabschnitt das Personal mit knapp über 70 % der jährlichen Ausgaben sowohl 2013 als auch 2014 der wesentliche Ausgabenfaktor.

Valorisierung der Preise der Gärtnerei – Empfehlung

Die Preise für die Lieferungen und Leistungen der Gärtnerei wurden zuletzt mit dem Stadtsenatsbeschluss vom 14.03.2012 (III 1845/2012) festgelegt. Die vom Amt vorgeschlagenen Preise kamen mit 01.04.2012 zur Anwendung und wurden seitdem nicht mehr valorisiert. Ein Zuschlag für nicht städtische Dienststellen bzw. Betriebe ist in der Amtsvorlage nicht vorgesehen. Da bereits eine jährliche Valorisierung der Preise bzw. Stundensätze im Amt für Grünanlagen praktiziert wird, regte die Kontrollabteilung an, auch bei den Preisen der Gärtnerei diese Vorgehensweise anzudenken und ebenfalls einen Aufschlag für externe Betriebe – unter Berücksichtigung der Marktpreise – vorzusehen.

In der Stellungnahme wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass bezüglich der erwähnten Preise eine Valorisierung für das Jahr 2016 vorgesehen wird und bezüglich der Verrechnungszuschläge eine Abklärung mit der MA IV erfolgen soll.

6.3 Außerordentlicher Haushalt

Außerordentlicher Haushalt

Die Höhe der Ausgaben entspricht im Außerordentlichen Haushalt den Einnahmen, da die Veranschlagung einer außerordentlichen Ausgabe nur insoweit zulässig ist, als diese durch außerordentliche Einnahmen gedeckt wird.

Die Ausgaben im UA 815000 betrafen die Projekte des Referates Grünanlagen – Planung und Bau. Das Jahr 2013 und 2014 wurde mit € 386.022,41 bzw. € 123.231,79 bebucht. Im Unterabschnitt 813000 wurde im Jahr 2014 der Ankauf (€ 148.410,00) eines Radladers abgewickelt.

6.4 Schadenersatzleistungen / Abstattungen

Abstattungen – Definition

Die Erlöse aus Schadenersatzleistungen umfassen grundsätzlich Zahlungen durch private und juristische Personen sowie Versicherungsunternehmen aufgrund von meist unbeabsichtigten Beschädigungen an öffentlichen Grünflächen, Bäumen und Sträuchern oder an Anlagen in Park- und Grünanlagen sowie Spielplätzen.

Bei Abstattungszahlungen handelt es sich um Ersatzzahlungen für die Nutzung bzw. unvermeidbare Schädigung von öffentlichen Grünflächen und Bäumen.

Merkblatt „Baumschutz Innsbruck“

Die Grundlage zur Ermittlung der Höhe von Abstattungsbeträgen bildet der Beschluss des Stadtsenats vom 18.12.2013 für die verbindliche Anwendung des Merkblatts „Baumschutz Innsbruck“, welches Schutzmaßnahmen für die im Rahmen von Bauvorhaben und Veranstaltungen betroffenen Grünflächen in städtischer Verwaltung sowie Verweise auf geltende Normen zum Inhalt hat. Ergänzend zu diesem Merkblatt wurde eine Niederschrift für die vor Bau- oder Veranstaltungsbeginn durchzuführende Begehung der betroffenen Flächen erstellt. Diese für stadtinterne Dienststellen wie auch externe Dienstleister und Antragsteller gemeinsam mit dem „Merkblatt Baumschutz“ verpflichtend einzuhaltenden Richtlinien des Amtes für Grünanlagen beinhalten neben fachlichen Vorgaben auch Preise für die nach Schäden notwendige Wiederherstellung von Pflanzen- und Grünflächen bzw. Werte zur Berechnung von Abstattungsbeträgen für Flächen, deren Wiederherstellung nicht mehr möglich ist.

Grabungsordnung der Landeshauptstadt Innsbruck

Die Einführung des seit 01.01.2014 verpflichtenden Merkblattes „Baumschutz Innsbruck“ entwickelte sich u. a. aufgrund der Grabungsordnung der Landeshauptstadt Innsbruck aus dem Jahr 2012, welche die Vorgangsweise bei Grabungen von in der Erhaltung der Stadt Innsbruck stehenden Verkehrsflächen und dazugehörigen Anlagen regelt, um die Grabungsarbeiten der Bewilligungswerber zu koordinieren, eine zweckmäßige Nutzung des unterirdischen Straßenraums für Leitungen und sonstige Einbauten zu gewährleisten und abschließend die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Verkehrsflächen nach den Aufgrabungen sicherzustellen.

Baumschutzverordnung

Schon zuvor bestanden politische Überlegungen, eine Baumschutzverordnung mit dem Ziel zu erlassen, den auf öffentlichem und privatem Grund befindlichen Baumbestand unter Schutz zu stellen, um so eine gesunde Wohnumwelt für die Bevölkerung aufrecht zu erhalten und das typische Orts-, Landschafts- und Straßenbild zu sichern. Nach Prüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen wurde davon jedoch wieder abgegangen.

Bemessung und
Vorschreibung von
Abstattungsbeiträgen

Die Einführung der Richtlinien zum Baumschutz mit Kostenansätzen für die Wiederherstellung bzw. für den Ersatz von Grünflächen und Bäumen bietet eine Grundlage für die Berechnung von Abstattungsbeiträgen, wie sie bspw. in Form von pauschalen Entschädigungszahlungen für Pflanzenverlust auch bereits vor dem 01.01.2014 eingehoben wurden.

Verbuchung im
städtischen Haushalt

Das Amt für Grünanlagen vereinnahmt auf mehreren Posten des städtischen Haushalts Zahlungen in Form von Schadenersätzen oder Abstattungsbeiträgen:

- 2/612000+810100 Gemeindestraßen
Leistungserlöse - Grün
- 2/612000+829000 Gemeindestraßen
Sonst. Einnahmen
- 2/612000+829100 Gemeindestraßen
Sonst. Einnahmen - Schadenersätze
- 2/815000+829000 Park- und Gartenanlagen, Spielplätze
Sonst. Einnahmen
- 2/815000+829100 Park- und Gartenanlagen, Spielplätze
Sonst. Einnahmen - Schadenersätze

Zur Verbuchung von Abstattungsbeiträgen im Bereich von Verkehrsgrün wurde gegen Ende des Haushaltsjahres 2014 die Post 810100 Leistungserlöse – Grün im Ansatz 612000 Gemeindestraßen eingerichtet. Sämtliche Schadenersatzbeiträge betreffend Grünflächen im Straßenraum erfolgen auf die Voranschlagspost 2/612000+829100 Gemeindestraßen – Sonstige Einnahmen – Schadenersätze. Ebenfalls hier verbucht wurden bis zur Einführung der Post Leistungserlöse – Grün sämtliche Abstattungsbeiträge. Im Bereich der Park- und Grünflächen sowie Spielplätze werden sämtliche Abstattungen und ggf. andere Erlöse auf der Post 829000 Sonstige Einnahmen verbucht. Für Schadenersatzbeiträge besteht eine eigene Post.

Im Vergleich zum Ansatz 612000 Gemeindestraßen besteht für 815000 Park- und Gartenanlagen, Spielplätze keine eigene Post Leistungserlöse zur Verbuchung von Abstattungsbeiträgen. Für den Ansatz Gemeindestraßen waren in den vergangenen Jahren wiederum keine Verbuchungen unter Sonstigen Einnahmen zu verzeichnen.

Empfehlung zur
Vereinheitlichung der
Voranschlagsposten

Die Kontrollabteilung empfahl, für die Zukunft eine einheitliche Verbuchung von Abstattungsbeiträgen über die Post 829 durchzuführen. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens teilte das Amt für Grünanlagen mit, eine entsprechende Anpassung der Voranschlagsposten in Absprache mit dem Referat Budgetabwicklung der MA III durchzuführen.

6.5 Thematik „Amtsfremde Anordnungsberechtigung“

Leistungen für städtische Dienststellen

Das Amt für Grünanlagen, Referat Stadtgartendirektion besorgt die Pflege und Instandhaltung der Grünflächen und Sonderanlagen im Bereich der Kindergärten, Jugendhorte, Volks-, Haupt- und Neuen Mittelschulen. Sofern die durchzuführenden Maßnahmen nicht im Verantwortungsbereich der IISG liegen, erfolgt eine Beauftragung durch die jeweiligen Institutionen oder die zuständigen Dienststellen des Stadtmagistrats.

Die Leistungsabrechnung erfolgt über Voranschlagsposten des Ordentlichen Haushalts der Stadtgemeinde Innsbruck, welche den Dienststellen Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft sowie Amt für Kinder- und Jugendbetreuung zugeordnet sind und sich in deren Deckungsklassen finden. Dem entsprechend sind die jeweiligen Amtsvorstände anordnungsberechtigt.

Weitergabe der Anordnungsberechtigung

Im Zuge der stichprobenhaften Prüfung diesbezüglicher Auszahlungsanordnungen stellte die Kontrollabteilung fest, dass die sachlich-rechnerische Prüfung und Anordnung zur Auszahlung nicht durch die Sachbearbeiter bzw. die Amtsleiter der zuständigen Ämter erfolgte, sondern an deren Stelle der Sachbearbeiter für Budgetabwicklung der MA III / Standort Grünanlagen die Richtigkeit der Rechnung bestätigte und die Auszahlungsanordnung der Amtsvorstand der Grünanlagen zeichnete.

Rechtslage

Die Kontrollabteilung führte hierzu aus, dass zur Prüfung und Anordnung von Bestellungen und Zahlungen in den Ausführungsbestimmungen für den Voranschlag u. a. festgehalten wird, dass Einnahme- und Auszahlungsanordnungen von den Anordnungsberechtigten eigenhändig zu unterschreiben oder mittels elektronischer Signatur zu bestätigen sind. Das Verfügungsrecht über einen Ausgabenansatz beinhaltet, dass auch die entsprechenden Aufträge (Bestellungen für Lieferungen und Leistungen) nur vom Anordnungsberechtigten erteilt werden dürfen. Zur Weitergabe der Unterschriftsbefugnis wurde in § 46 Abs. 4 MGO festgehalten, dass der Abteilungsleiter im Rahmen einer abteilungsinternen, an fachlichen Gesichtspunkten orientierten Geschäftsverteilung den Abteilungsleiter-Stellvertreter zur Unterfertigung von Geschäftsstücken ermächtigen kann und darüber hinaus andere Sachbearbeiter von der Abteilungsleitung im Rahmen der getroffenen Geschäftsverteilung ermächtigt werden können, soweit dies zweckmäßig ist.

Empfehlung und Stellungnahme im Anhörungsverfahren

Die Kontrollabteilung sprach sich für eine Unterzeichnung der in Rede stehenden Einnahme- und Auszahlungsanordnungen sowie Aufträge durch die entsprechenden Anordnungsberechtigten aus. Sinngemäß wurde die vorgehende, sachlich-rechnerische Prüfung durch Mitarbeiter der Dienststelle empfohlen.

Im Anhörungsverfahren wurde hierzu mitgeteilt, dass das Amt für Grünanlagen in Kooperation mit den betroffenen Dienststellen eine Vorgangsweise einführen wird, die den rechtlichen Vorgaben entspricht.

Kostenträger / Produkte

In der städtischen Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) wurden im Jahr 2014 für die Referate Stadtgartendirektion und Grünanlagen – Planung und Bau in Summe elf Kostenträger geführt. Die Kostenstellen der jeweiligen Referatsleitung (371000 – Referatsleitung Stadtgartendirektion und 372000 – Referatsleitung Grünanlagen – Planung und Bau) werden im Wege von Verteilungsschlüssel auf die weiteren Kostenträger umgelegt:

Referat Stadtgartendirektion

- 371001 Betreuung der öffentlichen Grünanlagen
- 371002 Betreuung der Verkehrsgrünflächen
- 371003 Betreuung der Grünflächen bei KG und Horte
- 371004 Betreuung der Grünflächen bei Schulen
- 371005 Betreuung der Grünflächen, die in der Verwaltung der IIG stehen
- 371006 Produktion, An- u. Verkauf von Pflanzen u. sonstigen Produkten
- 371007 Förderungsmaßnahmen
- 371008 Produktion und Verkauf von Hackschnitzel
- 371009 Produktion und Verkauf von Kompost

Referat Grünanlagen – Planung und Bau

- 372001 Planung und Errichtung von Grünanlagen
- 372002 Gutachten

Für die Kontrollabteilung war auffallend, dass in der städtischen Produktbeschreibung, welche von der MA IV verwaltet wird, ab dem Jahr 2013 kein Kostenträger einem Produkt zugeteilt war. Jedem Produkt muss jedoch in der städtischen KLR mindestens ein Kostenträger zugeordnet sein. Die Kontrollabteilung empfahl daher, die Produktbeschreibung weiterhin zu aktualisieren und die hier erwähnten Kostenträger den jeweiligen Produkten auch zukünftig zuzuordnen.

Im Anhörungsverfahren teilte das Amt für Grünanlagen der Kontrollabteilung mit, dass die Empfehlung an die zuständige Magistratsabteilung IV weitergeleitet wurde.

Die Werte der Kostenträger für 2014 stellten sich wie folgt dar:

Kostenträger	Kostenträgererfolg inkl. Umlagekosten [€]
Betreuung der öffentlichen Grünanlagen	-3.128.098
Betreuung der Verkehrsgrünflächen	-830.848
Betreuung der Grünflächen bei KG und Horte	-151.606
Betreuung der Grünflächen bei Schulen	-186.229
Betreuung der Grünflächen, die in der Verwaltung der IIG stehen	396.246
Produktion, An- u. Verkauf von Pflanzen u. sonstigen Produkten	-35.163
Förderungsmaßnahmen	-24.189
Produktion und Verkauf von Hackschnitzel	-37.715
Produktion und Verkauf von Kompost	52.850
Planung und Errichtung von Grünanlagen	-283.454
Gutachten	-49.577

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass folgende Kostenträger einen positiven Erfolg auswiesen:

- Betreuung der Grünflächen, die in der Verwaltung der IIG stehen
- Produktion und Verkauf von Kompost

Zuordnung von Personalkosten –
Empfehlung

Im Rahmen der Prüfung wurde auch die Zuordnung der Personalkosten auf die Kostenträger eingesehen. Die Verteilung der Personalkosten erfolgt auf Grundlage obiger, im Referat definierter Kostenträger (bzw. Kostenstellen) und richtet sich nach der zeitlichen Beanspruchung der Bediensteten. Bei diesem Prüfschritt kam es zu folgenden Beanstandungen seitens der Kontrollabteilung:

- Die Durchsicht der Unterlagen zeigte, dass der Referatsleiter der einzige Mitarbeiter der Dienststelle war, der bei der Kostenstelle 372000 RL Grünanlagen – Planung und Bau nicht berücksichtigt wurde. Für sämtliche sonstigen Mitarbeiter des Referates war auf dieser Kostenstelle ein prozentueller Anteil ihrer Arbeitszeit vorgesehen.
- Ein Mitarbeiter des Referates war in der Funktionsmatrix lediglich bei einer Fachaufgabe mit einer einzelnen Stunde disponiert. Bei der kostenrechnerischen Aufteilung auf die vorhandenen Kostenstellen (inkl. Referatsleitung) wurde die Arbeitszeit jedoch detailliert aufgeschlüsselt.
- Im Dienstplan war ein Vertragsbediensteter zu 50 % Prozent dem Referat Grünanlagen – Planung und Bau und zu 50 % dem Referat Stadtgardendirektion zugeteilt. In der prozentuellen Festsetzung für die Kostenrechnung scheint diese Person jedoch nur im Referat Grünanlagen – Planung und Bau auf.

- Die Durchsicht der Funktionsmatrix ergab, dass bei der Stadtgardendirektion Tätigkeiten aufgeführt und mit Arbeitsstunden versehen wurden, die bereits seit geraumer Zeit nicht mehr durchgeführt werden.
- Die Grundaufgaben, die in der Funktionsmatrix aufgelistet wurden, fanden bei der zeitlichen Zuteilung für die Techniker und Partieführer keine nähere Berücksichtigung.

Die Kontrollabteilung empfahl, die Funktionsmatrix zu überarbeiten und um jene Tätigkeiten zu bereinigen, die vom Amt für Grünanlagen nicht mehr durchgeführt werden. Im Zuge der Überarbeitung der Funktionsmatrix sprach sich die Kontrollabteilung auch für eine Änderung der Arbeitszeitaufteilung der Partieführer und Techniker aus, die zukünftig auch Grundaufgaben dieser Personengruppen berücksichtigt. Darüber hinaus empfahl die Kontrollabteilung eine Harmonisierung der Stundenaufzeichnung im Bereich der Funktionsmatrix mit der auf Prozente basierenden Personalkostenverteilung für die Kostenträgerrechnung. Des Weiteren war – aus Sicht der Kontrollabteilung – die Kostenzuordnung der Mitarbeiter im Referat Grünanlagen – Planung und Bau entsprechend der Dienstzuteilung zu korrigieren.

Dazu merkte die geprüfte Dienststelle an, dass die Funktionsmatrix des Amtes und auch die Kostenzuordnung des Referates Grünanlagen – Planung und Bau zwischenzeitlich überarbeitet wurden. Hinsichtlich der Partieführer bzw. Techniker und deren Arbeitszeitaufteilung in der Funktionsmatrix wird – lt. Stellungnahme – eine weitere Abklärung des Amtes Grünanlagen in Zusammenarbeit mit der MA IV erfolgen.

8 Kompostieranlage

Betriebsaufnahme

Seit dem Jahr 1991 betreibt die Stadtgemeinde Innsbruck auf dem Gelände der bis Ende der 1970er Jahre aktiv geführten Deponie Rossau eine Kompostieranlage. Drei Mitarbeiter des Referats Stadtgardendirektion nehmen jahresdurchgängig vorwiegend Grünabfälle entgegen, aus welchen u. a. Kompostmaterial und Hackschnitzel hergestellt werden.

Statistische Zahlen für die Jahre 2014 u. 2013

Die zum Teil kostenlosen Leistungen der Kompostieranlage stehen Privatpersonen und Unternehmen von innerhalb und außerhalb der Stadtgemeinde Innsbruck zur Verfügung. In der Preisgestaltung für die teilweise kostenpflichtige Abgabe wurde jedoch berücksichtigt, ob es sich um Material von Grundstücken im Gemeindegebiet von Innsbruck und Ampass oder anderen Gemeinden handelt.

In den Jahren 2014 und 2013 wurden Materialeintragungen im Umfang von 6.525,44 t bzw. 6.647,82 t verzeichnet. Die Ausgänge beliefen sich auf 5.599,46 t bzw. 4.268,40 t.

Im selben Zeitraum wurden ca. 1.130 m³ bzw. 1.250 m³ Hackschnitzel aus Rundholz (u. a. Äste > 2 cm) erzeugt und 1.026 m³ bzw. 1.356 m³ verkauft.

Zukunft der
Kompostieranlage -
aktive Arbeitsgruppe

Im Rahmen der gegenständlichen Prüfung erlangte die Kontrollabteilung Kenntnis, dass eine Arbeitsgruppe eingerichtet wurde, welche über die weitere Zukunft der Kompostieranlage insbesondere über eine mögliche Übertragung der Grünschnittkompostieranlage an die IKB AG beraten werde. Bis zum Ende der von der Kontrollabteilung geführten Prüfung blieben die diesbezüglichen Gespräche der Arbeitsgruppe ergebnislos.

Stellungnahme im An-
hörungsverfahren

Im Zusammenhang mit der eingesetzten Arbeitsgruppe teilte das Amt für Grünanlagen im Rahmen des geführten Anhörungsverfahrens mit, amtlicherseits lediglich die kurzfristig umsetzbaren Empfehlungen bearbeiten zu wollen. Sollte eine Übertragung der Kompostieranlage an die IKB AG langfristig oder überhaupt nicht stattfinden, würden auch die aufwändigeren Empfehlungen wie bspw. eine Änderung oder Neuregelung der Freimengenregelung bearbeitet werden.

8.1 Kompostieranlage – Abgabemöglichkeiten u. Freimengenregelung

Standorte für
Grünschnittabgabe

Die Abgabe von Grünschnitt wird an drei Standorten ermöglicht – in der Kompostieranlage, im Recyclinghof der IKB AG sowie in einer von der IKB AG betreuten Sammelstelle an der Kranebitter Allee. Sämtlicher Grünschnitt der Standorte Recyclinghof und Kranebitter Allee wird dabei wiederum in die städtische Kompostieranlage eingebracht.

Freimengenregelung
StS-Beschluss
vom 02.12.2009

Aufgrund einer bestehenden Regelung haben Gemeindeglieder von Innsbruck und Ampass – Teile der Kompostieranlage stehen auf Grundflächen der Gemeinde Ampass – die Möglichkeit, Grünschnitt in begrenzten Mengen kostenlos abzugeben.

Diese mit Beschluss des Stadtsenats vom 02.12.2009 letztmalig angepasste Bestimmung sieht eine jährliche Freimenge von 1.000 kg vor. Jede eingebrachte Teilmenge wird dabei EDV-technisch erfasst und einer bestimmten Liegenschaft und Person zugeordnet.

Die darüber hinausgehenden Mengen und Tonnagen werden direkt am Standort der Kompostieranlage bzw. mit Lieferschein und Rechnung eingehoben.

Kritische Betrachtung

Nach Ansicht der Kontrollabteilung wies die aktuelle Regelung für die Grünschnittabgabe bei kritischer Betrachtung jedoch einige Lücken und in mehreren Punkten erhebliches Verbesserungspotential auf.

Im Zuge der Einbringung am Standort der Kompostieranlage werden die Liegenschafts-, Personen- und Fahrzeugdaten sowie die Abgabemenge (Nettomasse) erfasst. Für die Standorte Recyclinghof und Kranebitter Allee gibt es keine entsprechenden Registrierungen.

Wird die Abgabe von Abfällen im Recyclinghof durch die Einschränkung auf Privatpersonen mit Wohnsitz Innsbruck bzw. mit KFZ-Kennzeichen Innsbruck Stadt begrenzt, so bleibt die anschließende Abgabe in Bezug auf Menge und Liegenschaft ohne Dokumentation.

Die Abgabe von Grünschnitt erfolgt – wenn auch lediglich in zulässigen Kleinmengen – auch über einer Jahresgesamtmenge von 1.000 kg kostenlos.

Ebenfalls keine taugliche Dokumentation für eine praktikable Umsetzung der Freimengenregelung – weder bzgl. der Art und Masse der Grünschnitteinbringung, noch in Abhängigkeit zur Liegenschaft und zum Eigentümer/Lieferanten – besteht am Standort Kranebitter Allee. Auch ist nach Ansicht der Kontrollabteilung keine wirksame Kontrolle gegen die Abgabe von Grünschnittmaterial durch Nicht-Gemeindebürger eingerichtet.

In Bezug auf die Berechtigung zur kostenlosen Abgabe von Grünschnitt stellte sich heraus, dass diese am Standort Kompostieranlage aufgrund EDV-technischer Gründe wiederum nur für den ersten registrierten Liegenschaftseigentümer einer Adresse möglich war. Weitere Liegenschaftseigentümer mit identer Adresse sind von der Aufnahme ins digitale Wiegesystem und in Folge von der Anwendung der Freimengenregelung jedoch ausgeschlossen.

Grundsätzlich stellte die Kontrollabteilung fest, dass sich die im Stadtssenat beschlossene Freimengenregelung auf alle Gemeindebürger von Innsbruck und Ampass erstreckt, die reale Umsetzung jedoch weitere Einschränkungen vorsieht.

Die Kontrollabteilung stellte zusammenfassend fest, dass die Freimengengrenze für Innsbrucker Gemeindebürger lediglich am Standort der Kompostieranlage nachhaltig kontrolliert wird. In Verbindung mit den Grünschnittsammelstellen Recyclinghof und Kranebitter Allee musste die Kontrollabteilung feststellen, dass bei direkter Materialeinbringung in die Kompostieranlage eine, im Vergleich zur Beschlusslage, verschärfte Form der Freimengenregelung praktiziert wird, während an den beiden weiteren Standorten die Freimengenregelung keine Anwendung findet.

Empfehlung zur Überarbeitung bzw. Neuregelung der Freimengenregelung

Die Kontrollabteilung sprach eine Empfehlung aus, die aktuelle Regelung der begrenzt kostenlosen Abgabe von Grünschnitt zu überarbeiten, um u. a. standortabhängig unterschiedliche Handhabungen zu vermeiden oder allenfalls auch eine grundsätzliche Neuregelung der kostenlosen Grünschnittabgabe in Erwägung zu ziehen.

Reaktion im Anhörungsverfahren

Im Anhörungsverfahren teilte das Amt für Grünanlagen mit, dass zwischenzeitlich auch eine Registrierung für mehr als einen Eigentümer pro Liegenschaftsadresse möglich wurde und somit die reale Umsetzung der Freimengenregelung auf diese erweitert werden konnte. Die Empfehlung bzw. Anregung der Kontrollabteilung, die Freimengenregelung zu überarbeiten bzw. neu zu regeln, wurde amtlicherseits befürwortet.

Weiterverrechnung
der kostenlosen
Einbringungen

Die in den Sammelstellen kostenlos abgegebenen oder durch die IKB AG im Zuge von Hausabholungen gesammelten und in die Kompostieranlage eingebrachten Grünabfälle werden dem Referat für Umwelttechnik und Abfallwirtschaft des Amtes für Verkehrsplanung, Umwelt in Rechnung gestellt. Die Buchung im städtischen Haushalt erfolgt über die Vp. 1/813000-728800 Abfallbeseitigung – Entgelte für sonstige Leistungen – Baum- und Strauchschnitt.

Über dieselbe Ausgabenpost bedeckt werden die durch die IKB AG in Rechnung gestellten Kosten für den Betrieb der Grünschnittsammelstelle Kranebitter Allee sowie Kosten aus dem Transport von Grünschnittmaterial vom Recyclinghof bis zur Kompostieranlage bzw. aus zusätzlich notwendigen Transporten vom Standort Kranebitter Allee.

In Summe beliefen sich die in diesem Rahmen gebuchten Aufwendungen für das Jahr 2014 auf netto € 93.494,73. Der Anteil der kostenlosen direkten Einbringungen in die Kompostieranlage betrug gesamt € 42.470,89. Für die Führung des Standorts Kranebitter Allee sowie für den Grünschnitttransport Recyclinghof – Kompostieranlage wurden an die IKB AG netto € 43.690,00 bzw. € 7.333,84 bezahlt.

8.2 Kompostieranlage – Voranschlag und Rechnung

Einnahmen / Ausgaben
Kompostieranlage

Im städtischen Haushalt findet sich die Gebarung der Kompostieranlage im Ansatz 81300 Abfallbeseitigung des Ordentlichen und Außerordentlichen Haushalts wieder. Dieser umfasst neben der Kompostieranlage auch sämtliche andere Kosten und Erlöse im Zusammenhang mit u. a. Haus- und Sondermüll, Altglas und Altstoffen. Eingeschränkt auf die Haushaltsstellen der Anordnungsberechtigung 3700 des Amtes für Grünanlagen ergaben sich die Einnahmen und Ausgaben in den Jahren 2014 und 2013 wie folgend:

813000 Abfallbeseitigung (Kompostieranlage)				
	VA 2014 [€]	Rechnung 2014 [€]	VA 2013 [€]	Rechnung 2013 [€]
Ordentlicher Haushalt Einnahmen	260.000,00	294.771,49	260.000,00	284.850,47
Ordentlicher Haushalt Ausgaben	105.100,00	110.476,48	95.900,00	90.157,60

8.3 Kompostieranlage – Voranschlag und Rechnung

Kostenstellen

In der Kostenrechnung sind für die Kompostieranlage zwei Kostenstellen ausgewiesen:

- 371008 Produktion und Verkauf von Hackschnitzel
- 371009 Produktion und Verkauf von Kompost

8.3.1 Produktion und Verkauf von Hackschnitzel

Statistische Zahlen

In den Jahren 2014 und 2013 wurden rd. 1.130 m³ bzw. 1.250 m³ Hackschnitzel aus in die Kompostieranlage eingebrachtem Rundholz (u. a. Äste > 2 cm) erzeugt sowie ca. 1.026 m³ bzw. 1.356 m³ verkauft.

Hauptbezug durch die IIG & Co KG

Die Hackschnitzel werden zum maßgeblichen Teil von der IIG & CO KG als Rohstoff für die zentrale Heizanlage bezogen. Die Organisation und Miete eines für die Herstellung der Hackschnitzel eingesetzten Häckslers sowie der bedarfsweise Ankauf von zusätzlichem Rohstoffmaterial erfolgt in Kooperation mit der IIG & Co KG.

Kostenrechnung

Die Gegenüberstellung der Gesamtkosten und -erlöse für die Jahre 2014 und 2013 stellt sich gemäß stadtinterner Kostenrechnung wie folgend dar:

371008 Produktion u. Verkauf von Hackschnitzel		
	2014 [€]	2013 [€]
Gesamtkosten	-43.090	-63.094
Gesamterlöse, davon	17.227	18.726
Veräußerung v. Erzeugnissen	14.964	18.726
Leistungserlöse	2.263	-
Differenz Kosten - Erlöse	-25.863	-44.367
Umlagekosten	-11.852	-11.648
Kostenträgererfolg	-37.715	-56.016

Die Kosten ergeben sich maßgeblich aus Anteilen für Personal und Entgelte für Sonstige Leistungen (u. a. Mietzahlungen für die Aufbereitung von zu Hackschnitzel verarbeitbarem Rohmaterial), die Erlöse aus dem Verkauf produzierter Hackschnitzel (extern und intern). Bei den ausgewiesenen Leistungserlösen im Jahr 2014 handelt es sich ausschließlich um Einnahmen, welche korrekterweise der Kostenstelle 371009 Produktion und Verkauf von Kompost zuzuordnen wären.

8.3.2 Produktion und Verkauf von Kompost

Statistische Zahlen

Die Mitarbeiter der Kompostieranlage produzieren aus den eingebrachten Grünabfällen wie u. a. Mähgut oder Teilen des Baum- und Strauchschnitts hochwertigen Kompost der Qualitätsklasse A+.

In den Jahren 2014 und 2013 wurden rd. 3.500 t bzw. 3.050 t Kompost erzeugt und ca. 3.830 t bzw. 2.760 t an gesiebter Komposterde oder an Komposterde gemischt mit Humus ausgegeben.

Kostenrechnung

Die Gegenüberstellung der Gesamtkosten und -erlöse für den Kostenträger „Produktion und Verkauf von Kompost“ für die Jahre 2014 und 2013 stellt sich gemäß stadtinterner Kostenrechnung wie folgend dar:

371009 Produktion u. Verkauf von Kompost		
	2014 [€]	2013 [€]
Gesamtkosten	-197.091	-157.642
Gesamterlöse, davon	277.595	265.767
Veräußerung v. Erzeugnissen	50.394	38.208
Leistungserlöse	227.151	227.559
Differenz Kosten - Erlöse	-80.504	-108.125
Umlagekosten	-27.654	-27.180
Kostenträgererfolg	52.850	80.946

Gesamtkosten / Detailauswertung

Analog zum Kostenträger 371008 „Produktion und Verkauf von Hack-schnitzel“ lassen sich die Aufwendungen überwiegend auf Personalkosten (44,0 % für 2014 bzw. 55,9 % für Jahr 2013) zurückführen. Die Materialkosten setzen sich überwiegend aus den Treibstoffkosten für die am Standort eingesetzten Großgeräte Radlader, Kompostumsetzer und Grünschnitzzerkleinerer zusammen.

371009 – Kosten (Teilauszug)				
	2014 [€]	rel. [%]	2013 [€]	rel. [%]
Personalkosten	-86.749	44,0	-88.126	55,9
Materialkosten	-31.639	16,1	-29.817	18,9
Instandhaltungskosten	-22.120	11,2	-20.983	13,3
Sonst. Betriebskosten	-32.414	16,4	-8.469	5,4
Fremdleistungskosten	-23.500	11,9	-8.998	5,7
Steuern und Abgaben	669	0,3	1.249	0,8
Gesamtkosten	-197.091	100,0	-157.642	100,0

Die Steigerung der Sonstigen Betriebskosten von 2013 auf 2014 ließ sich auf beträchtlich höhere Aufwendungen aus Mietzinsen zurückführen. Unter Fremdleistungen wurden u. a. Entgelte für sonstige Leistungen aus der Beseitigung von Siebresten oder der Reinigung und Eichung der Waage summiert. Für das Jahr 2014 wären Aufwendungen im Umfang von netto € 8.651,89 korrekterweise den Fremdleistungen des Kostenträgers 371008 anstelle des Kostenträgers 371009 zuzurechnen.

8.4 Kompostieranlage - Preise

Preisansätze

Die zum Teil kostenpflichtige Entgegennahme von Grünabfällen sowie der Verkauf von Produkten der Kompostieranlage erfolgt auf Basis von durch den Stadtsenat der Stadtgemeinde Innsbruck beschlossenen Preisansätzen. Die letzte Preis Anpassung erfolgte mit Beschluss vom 14.03.2012.

Preisabweichung

Im Zuge der Prüfung stellte die Kontrollabteilung, dass die real verrechneten Einheitspreise in zwei Positionen von den durch den Stadtssenat beschlossenen Ansätzen abwichen. Im Anhörungsverfahren informierte das Amt für Grünanlagen, die entsprechende Korrektur im Verrechnungssystem umgehend vorgenommen zu haben.

8.5 Barverkäufe Kompostieranlage

Einnahmensituation

Die von Mitarbeitern der Kompostieranlage durchgeführte Verrechnung von Leistungs- und Veräußerungserlösen im Zuge der Abgabe von Mähgut, Laub, Baum- und Strauchschnitt, Blumen und Friedhofsabfällen, Holz, Humus etc. und dem Verkauf von u. a. Komposterde, Humus, Hackschnitzel oder auch Rindenmulch durch Private und Betriebe aus Innsbruck und Umgebung erfolgt entweder durch Lieferschein mit nachfolgender Rechnungslegung an den Kunden oder vor Ort direkt durch Barzahlung.

Im Jahr 2014 wurden aus rd. 3.800 Barverkäufen insgesamt € 38.834,83 vereinnahmt, welche gemäß Aufzeichnungen des Referats Stadtgartendirektion aus Veräußerungserlösen für die Produktion und den Verkauf von Kompostmaterial (Vp. 2/813000+807000) und Leistungserlösen aus der Entgegennahme von u. a. kompostfähigem Grünschnitt (Vp. 2/813000+810000) stammten. Im Vergleichszeitraum 2013 betrug die Barerlöse € 31.054,75 inklusive eines geringfügigen Anteils von € 121,50 aus dem Barverkauf von Hackschnitzel.

Datenerfassung

Für die Verrechnung werden die im Zuge der Ein- und Ausfahrt in die Kompostieranlage durch einen städtischen Mitarbeiter ermittelten Daten (Fahrzeug- und Adresserfassung, Angaben zum eingebrachten Material bzw. gekauften Produkt, jeweils Messung des Fahrzeuggewichts) mittels Software erfasst und je nach Anforderung Rechnungen oder Lieferscheine generiert.

Bareinnahmen

Alle jene Leistungserlöse und Verkäufe, welche durch den Kunden vor Ort in bar erstattet werden, werden mit Quittungsnummer und Bruttorechnungsbetrag – sortiert nach Voranschlagspost – manuell (händisch) in einer digitalen Tabelle erfasst. In Gesamthöhe dieser manuell geführten Liste werden die Bareinnahmen vom Leiter der Kompostieranlage zur Einzahlung auf die entsprechenden einnahmeseitigen Voranschlagsposten des städtischen Haushalts gebracht.

Beanstandung und Empfehlung

Im Rahmen der Überprüfung der tabellarischen Monatsaufstellungen musste die Kontrollabteilung feststellen, dass in einigen wenigen Fällen Barerlöse doppelt in die Tabelle aufgenommen wurden, wodurch sich die Summen der entsprechenden Monate anteilig erhöhten. Eine Kontrolle der mit Einnahmen aus den Barerlösen bebuchten Voranschlagsposten zeigte, dass die Buchungen mit den Monatssummen der Tabellenaufstellungen übereinstimmten, woraus sich ergibt, dass theoretisch ein höherer Betrag an Barerlösen bei der Stadtkasse zur Einzahlung gelangt sein müsste, als vereinnahmt wurde. Bei der laut Mitarbeiter

der Kompostieranlage monatlich durchgeführten Kassaprüfung hätte nach Ansicht der Kontrollabteilung ein – im Vergleich zu den Aufzeichnungen – zu geringer Stand an Barmittel auffallen müssen.

Die Kontrollabteilung verkannte nicht, dass es sich bei den wenigen doppelt verbuchten Barerlösen um Beträge geringer Höhe handelt, welche überdies die Einnahmenseite erhöhten. Sie stellte in diesem Zusammenhang jedoch auch fest, dass die manuelle Erfassung sämtlicher Barerlöse in der zum Prüfungszeitpunkt aktuellen Form nicht nur eine Mehrfachaufnahme ermöglichte, sondern auch kein tauglicher Kontrollmechanismus zur Identifikation allenfalls nicht eingetragener Erlöse bzw. Verkäufe bestand.

Aufgrund der ohnehin edv-technisch geführten Erfassung sämtlicher Daten inkl. der Rechnungserstellung vor Ort, empfahl die Kontrollabteilung, die händische Führung einer Barverkaufsliste einzustellen und softwareseitig durch ein Reporting zu ersetzen.

Reaktion im Anhörungsverfahren

Das Amt für Grünanlagen hat im Anhörungsverfahren die Empfehlung der Kontrollabteilung befürwortet und die Einleitung notwendiger Schritte zur Umsetzung derselben angekündigt.

Handkassenordnung

In Verbindung mit der Einrichtung einer Kasse zur Einnahme von Barerlösen am Standort der Kompostieranlage nahm die Kontrollabteilung eine Prüfung auf entsprechende Übereinstimmung mit der Handkassenordnung 2008 vor.

Bei den Vereinnahmungen von Verkaufs- und Leistungserlösen handelt es sich um eine Nebenkasse entsprechend Pkt. 1. „Begriffsbestimmungen“ der Handkassenordnung 2008. Nebenkassen bedürfen demgemäß einer Genehmigung der Magistratsdirektion und werden unter Mitwirkung der Stadtkasse zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs eingerichtet. Des Weiteren dürfen Nebenkassen nur Kassengeschäfte für die Stadtgemeinde Innsbruck im Rahmen besonderer Dienstanweisungen abwickeln.

Beanstandung und Empfehlung

Die Kontrollabteilung musste im Zuge der Prüfung feststellen, dass weder eine entsprechende Genehmigung der Magistratsdirektion zur Einrichtung einer Nebenkasse, noch eine besondere Dienstanweisung gemäß Handkassenordnung 2008 besteht.

Sie sprach die Empfehlung aus, für die künftige Einrichtung von Nebenkassen eine entsprechende Genehmigung durch die Magistratsdirektion gemäß den Bestimmungen der Handkassenordnung 2008 verpflichtend vorzusehen, sowie für bestehende Nebenkassen eine analoge Regelung zu treffen, um den formalen Erfordernissen zu entsprechen.

Reaktion im
Anhörungsverfahren

Das Amt für Grünanlagen informierte im Zuge des Anhörungsverfahrens, einen Antrag um Genehmigung einer Nebenkasse am Standort der Kompostieranlage bei der Magistratsdirektion eingebracht zu haben. Das Büro des Magistratsdirektors teilte weiter mit, die Empfehlung der Kontrollabteilung anzunehmen.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 22.10.2015:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 05.11.2015 zur Kenntnis gebracht.

Zl. KA-07578/2015

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung
über die Prüfung von Teilbereichen
des Amtes für Grünanlagen

Beschluss des Kontrollausschusses vom 22.10.2015

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 05.11.2015 zur Kenntnis gebracht.